

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 10. MAI 1951

NUMMER 37

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 24. 4. 1951, Zum Gesetz Nr. 23 über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge. S. 537. — RdErl. 26. 4. 1951, Mitteilung der Sterbefälle von Ausländern an die konsularischen Vertretungen in Deutschland. S. 537.

A. Innenministerium. F. Sozialministerium.

RdErl. 23. 4. 1951, Mustersatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Desinfektionen und die Benutzung von Desinfektionseinrichtungen der Stadt- und Landkreise. S. 538.

B. Finanzministerium.

RdErl. 23. 4. 1951, Kinderzuschlag; hier: Leistungen aus dem Soforthilfegesetz. S. 541. — RdErl. 23. 4. 1951, Anrechnung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz gem. § 36 Abs. 4 des Soforthilfegesetzes. S. 541. — RdErl. 24. 4. 1951, Erstaussstattung der Gemeinden (GV). S. 542. — RdErl. 25. 4. 1951, 1. Ausbildungshilfe aus Soforthilfmitteln für landwirtschaftliche Lehrlinge während des Besuches einer Schule oder Fachschule der Landwirtschaft, des Gartenbaues oder der Forstwirtschaft. 2. Nachweis der nicht-verbrauchten Mittel bei Ausbildungshilfen. S. 542. — RdErl. 27. 4. 1951, Umzugskosten bei Umzügen aus der Ostzone oder aus Berlin; hier: Umrechnungskurse. S. 544.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 11. 4. 1951, Tarifvertragliche Vereinbarung für die Arbeiter, die unter den Geltungsbereich der TO. B fallen. S. 545.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 547.

Bek. 25. 4. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 547. — Bek. 28. 4. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 547.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 18. 4. 1951, Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des Mantel-, Gehalts- und Lohntarifvertrages für den Einzelhandel von Nordrhein-Westfalen. S. 547. — Bek. 25. 4. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 548.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

RdErl. 5. 4. 1951, Katastergebühren in Naturschutzangelegenheiten. S. 548. — RdErl. 14. 4. 1951, Musterverordnungen für Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete. S. 549.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Notizen. S. 550.

Berichtigung. S. 550.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Zum Gesetz Nr. 23 über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge

RdErl. d. Innenministers v. 24. 4. 1951 —
I — 14.55 — 480/51

Durch Gesetz Nr. 48 der Alliierten Hohen Kommission ist das in Artikel 7 des Gesetzes Nr. 23 im letzten Satz enthaltene Datum „1. Januar 1951“ mit Wirkung vom 31. Dezember 1950 durch das Datum „1. Januar 1952“ ersetzt worden. Mein Erl. vom 13. April 1950 (MBL. NW. S. 385) ist entsprechend zu berichtigen.

An die nachgeordneten Behörden einschließlich Standesämter.

— MBL. NW. 1951 S. 537.

Mitteilung der Sterbefälle von Ausländern an die konsularischen Vertretungen in Deutschland

RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1951 — Abt. I — 14.55 —
Nr. 395/51 — Abt. IV A 2 IIa — 33.40 — 1257/50 —

Die Standesämter haben die Benachrichtigungen des fremden Konsulats bei dem Tod eines Ausländers nach § 304 DA., die bisher den Ortspolizeibehörden oblag, aufzunehmen, sofern dies noch nicht geschehen ist (vgl. meinen Erl. vom 27. Mai 1949 Abt. I 18—0 Nr. 725/49 — nicht veröffentlicht —). Die Benachrichtigung hat unter Beifügung einer Sterbeurkunde durch die Standesämter zu erfolgen, da die Benachrichtigung über andere Dienststellen (Ausländeramt) zu lange dauert und eine etwaige Mitwirkung des Konsulats zur Erhaltung des Nachlasses und dgl. hierdurch zu spät kommen kann. Ohne Rücksicht auf die Aufzählung der fremden Staaten in § 304 Abs. 2 DA. sind die Benachrichtigungen an die Konsulate aller Staaten zu senden, die im Bundesgebiet vertreten sind. Wenn jetzt die neuen deutschen Konsulate im Ausland auf die Praxis im Bundesgebiet verweisen können, wird die im deutschen Interesse liegende Gegenseitigkeit voraussichtlich unschwer hergestellt werden können. Die Benachrichtigung ist für alle verstorbenen Ausländer zu

1951 S. 537
erg. d.
1954 S. 23

achen, soweit die Verstorbenen zuletzt nachweislich überhaupt fremde Staatsangehörige gewesen sind. Für verstorbene Polen sind die Mitteilungen zu richten an das Polnische Konsulat in Frankfurt (Main), Schaumainkai 43. Die neue Ausgabe der Dienstanweisung für die Standesbeamten wird diese Änderung des § 304 DA. übernehmen.

An die nachgeordneten Behörden einschließlich Standesämter.

— MBL. NW. 1951 S. 537.

A. Innenministerium

F. Sozialministerium

Mustersatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Desinfektionen und die Benutzung von Desinfektionseinrichtungen der Stadt- und Landkreise

RdErl. d. Innenministers III B 4/36 — u. d. Sozialministers II B/3a — 22 — 0 v. 23. 4. 1951

Sofern die Kosten für die Durchführung von Desinfektionen und die Benutzung von Desinfektionseinrichtungen der Stadt- und Landkreise nicht aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen, sondern durch die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Gebühren gedeckt werden sollen, bedarf es einer entsprechenden Satzung. Um den Stadt- und Landkreisen einen Anhalt für die Gestaltung der Satzung sowohl als auch für den Gebührentarif zu geben, wird die nachfolgende Mustersatzung veröffentlicht.

Dabei bemerken wir folgendes:

I. Die vorgesehenen Gebührensätze sind lediglich als Vorschlag, nicht aber als verbindlich anzusehen. Es bleibt den Stadt- und Landkreisen überlassen, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend auch andere Gebührensätze zu bestimmen. Die Gebührensätze sind gem. § 4 KAG. in der Regel so zu bemessen, daß Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung (einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals) gedeckt werden.

II. Bei der Einholung der Genehmigung nach Erlass der Satzung ist der RdErl. des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 3. April 1950 betr. Änderung und Neueinführung gemeindlicher Benutzungsgebühren und Beiträge (MBL. NW. S. 340) zu beachten.

III. Wo auch von kreisangehörigen Städten und Ämtern Desinfektionen durchgeführt und Desinfektionseinrichtungen unterhalten werden, kann auch von diesen die Mustersatzung als Anhalt verwendet werden.

An die Stadt- und Landkreise und die Regierungspräsidenten.

Muster

Satzung

der Stadt-, des Landkreises über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Desinfektionen und die Benutzung der Desinfektionseinrichtungen der Stadt — des Kreises.

Auf Beschluß des Rates der Stadt — des Kreistages — vom wird gem. § 3 der rev. Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 in der für das Land Nordrhein-Westfalen z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit:

bei Städten: § 4 des Preuß. Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der z. Zt. geltenden Fassung

bei Landkreisen: § 4 des Preuß. Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in der z. Zt. geltenden Fassung

für die Stadt, den Landkreis nachstehende Satzung mit Gebührentarif erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Durchführung von Desinfektionen durch die amtlich bestellten Desinfektoren sowie für die Benutzung der Desinfektionseinrichtungen der Stadt — des Landkreises — werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren werden so bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung (einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals) gedeckt werden.

§ 2

Höhe der Gebühren

A. Mechanische Scheuer- und Formalin-Desinfektion

1. Für jede auszuführende Desinfektion wird ein Grundbetrag erhoben, der sich aus der Fläche des zu desinfizierenden Raumes ergibt. Zugrundegelegt wird für eine bestimmte Fläche eine feste Arbeitszeit und eine entsprechende Menge Desinfektionsmittel. Dieser Grundbetrag gilt sowohl für eine mechanische Scheuerdesinfektion als auch für eine Formalin-Desinfektion, sofern eine solche zusätzlich gewünscht wird.

Fläche in m ²	Stunden- zahl	Betrag	Unkosten für die Des- infektionen, je nach Art des Desinfektions- mittels und der Anzahl der zu desinfiz. Woh- nungseinrichtungsge- genstände (Möbel)	Gesamtbetrag
			DM	
0—15 m ²	1	1,50	2,— bis 4,50	4,— bis 6,—
15—25 m ²	1½	2,25	2,50 bis 4,50	4,75 bis 6,75
25—30 m ²	2	3,—	2,75 bis 5,—	5,25 bis 8,—
30—40 m ²	2½	3,75	3,— bis 5,50	6,75 bis 9,25
40—50 m ²	3	4,50	3,50 bis 6,—	7,— bis 10,50
über 50 m ²	4	6,—	4,— bis 8,—	10,— bis 14,—

Der Betrag des Stundenlohnes ergibt sich aus:
Lohn 1 DM + 50 Prozent Gefahrenzulage.

2. Fahrtkosten. Für die Anfahrt wie Rückfahrt sind zu vergüten:

a) die verauslagten Fahrtkosten für Eisenbahn, Omnibus o. ä. und

b) Lohn für die Dauer der Fahrzeit. Die Vergütung erfolgt mit 1 DM pro Stunde.

Steht ein regelmäßig fahrendes Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, wird bei Benutzung eines eigenen Fahrrades 0,15 DM und bei Fußweg 0,03 DM je Kilometer gewährt.

B. Dampfdesinfektionen

Für die Benutzung des Dampfdesinfektionsapparates wird eine Gebühr für 0,25 m³ = 1,25 erhoben, mindestens jedoch 3 DM.

C. Entnahme von Proben (Stuhl und Harn) für bakteriologische Untersuchungen

Für jede Probe wird ein Betrag von 0,25 DM erhoben, mindestens jedoch 1 DM.

Erforderliche Fahrtkosten werden wie bei A. 2 angegeben, berechnet.

D. Die im Rahmen der Tuberkulosebekämpfung vorzunehmenden Desinfektionen sind gebührenfrei

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren für die Ausführung der Desinfektionen und für die Benutzung der Desinfektionseinrichtungen ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrage die Desinfektionsmaßnahmen erfolgen. Werden die Desinfektionsmaßnahmen von mehreren Personen beantragt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4

Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind sofort*) — binnen 2 Wochen*) — nach der Durchführung der Desinfektion bzw. nach der Benutzung der Desinfektionseinrichtungen an zu entrichten.

(2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gem. Verordnung vom 15. November 1899 — PrGS. S. 545 —.

§ 5

Erlass der Gebühren

Auf Antrag kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Zahlungspflichtige bedürftig ist.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung steht den Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung bei der Stadt — Kreisverwaltung in schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Stadt — Kreisverwaltung in wird die Frist gewahrt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am**) in Kraft.

....., den 195...

Im Auftrage des Rates der Stadt/Kreistages:

Oberbürgermeister/Landrat

Ratsmitglied

*) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.

**) § 52 rev. DGO. ist zu beachten.

— MBL. NW. 1951 S. 538.

B. Finanzministerium

Kinderzuschlag; hier: Leistungen aus dem Soforthilfegesetz

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 4. 1951 —
B 2125 — 12328/IV III. Ang.

Bei der Unterhaltshilfe und der Ausbildungshilfe, die nach dem Soforthilfegesetz gewährt werden, handelt es sich um Leistungen, die nur im Falle der Hilfsbedürftigkeit einsetzen und den Sach- und Währungsgeschädigten usw. und deren Kindern das Mindestmaß dessen sichern sollen, das sie für ihre Lebenshaltung und die Berufsausbildung benötigen.

Die Kinderzuschläge aus dem Beamtenrecht und dem Tarifrecht gehen den Leistungen aus dem Soforthilfegesetz voraus. Sie gehören zu den „sonstigen Einkünften“ im Sinne des § 36 Abs. 4 des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205), die in voller Höhe auf die Unterhaltshilfe angerechnet werden. Daraus folgt, daß die Leistungen aus dem Soforthilfegesetz nicht als eigenes Einkommen des Kindes im Sinne des § 14 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Bes.Ges. und Nr. 69 BV. anzusehen sind und bei der Ermittlung des eigenen Einkommens im Rahmen der besoldungs- und tarifrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen außer Betracht zu lassen sind.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

— MBl. NW. 1951 S. 541.

Anrechnung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz gemäß § 36 Abs. 4 des Soforthilfegesetzes

RdErl. d. Finanzministers (Landesamt für Soforthilfe) v. 23. 4. 1951 — II B 2 — Tgb.-Nr. 8746

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben J 26 des Hauptamtes für Soforthilfe vom 10. Februar 1951 sowie auf meine RdErl. II B 2 — Tgb.-Nr. 8746 vom 2. Februar 1951 — und vom 23. Februar 1951 gebe ich folgendes bekannt:

Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 39, 41 und 68 SHG hat die Neuberechnung der Unterhaltshilfe wegen Bewilligung einer Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 zu erfolgen.

Die durchzuführende Neufestsetzung der Anrechnungen beruht auf einer gesetzlichen Änderung mit festem Stichtag, während die Regelung des § 41 SHG auf Veränderungen im Einzelfall abgestellt ist. Da mit der Neuregelung sowohl Veränderungen zu Gunsten wie zu Ungunsten der Antragsteller verbunden sind, ist damit auch im Verhältnis zur DVO zu § 36 Ziff. 4 SHG eine zeitlich einheitliche Handhabung sichergestellt.

Soweit gemäß DVO zu § 68 in Verbindung mit § 59 ff. SHG die Einreichung eines neuen Antrages erforderlich ist, wird hiermit für die Fälle der Rückwirkung generell Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt. Ich mache in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß hinsichtlich des Zeitpunktes, von dem ab veränderte Umstände unter Beachtung von § 68 und DVO zu § 68 SHG zu berücksichtigen sind, § 41 Abs. 2 SHG eine spezielle Regelung darstellt, die insoweit den Vorrang vor § 39 SHG genießt.

Auf § 86 des Bundesversorgungsgesetzes wird nochmals verwiesen. Wenn die nach dem Bundesversorgungsgesetz festgestellten Bezüge niedriger als die bisher gewährten Bezüge sind oder die Rente wegfällt, tritt die Minderung oder Entziehung erst mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheides folgt.

Fällt die Rente ganz weg, kann demzufolge eine Rückwirkung auf den 1. Oktober 1950 nicht eintreten. Diese Unterhaltshilfeempfänger werden für die Übergangszeit weder von Rundschreiben J 26 noch von der Stichtagsregelung des Bundesversorgungsgesetzes betroffen.

Sind die nach dem Bundesversorgungsgesetz festgestellten Bezüge niedriger, kann mit Rücksicht auf die Sonderregelung des § 86 in der Regel eine Überzahlung für die Vergangenheit nicht vorliegen. Unbeschadet dieser Besserstellung für die Übergangszeit ist auch in diesen Fällen der Betrag, der künftig als Grundrente bezahlt wird, bereits ab 1. Oktober zu berücksichtigen.

— MBl. NW. 1951 S. 541.

Erstausstattung der Gemeinden (GV)

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 4. 1951 —
Kom. F. 1061 Tgb.-Nr. 21103/51

Die Abrechnung der Erstausstattung der Gemeinden (GV) mit der Landeszentralbank ist in die Wege geleitet. Anträge auf Neufestsetzung der Erstausstattung wegen unrichtiger Errechnung der zugrundelegenden Ist-Einnahmen können deshalb künftig nicht mehr berücksichtigt werden. Von ihrer Vorlage ist abzusehen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 542.

1. Ausbildungshilfe aus Soforthilfemitteln für landwirtschaftliche Lehrlinge während des Besuches einer Schule oder Fachschule der Landwirtschaft, des Gartenbaues oder der Forstwirtschaft. 2. Nachweis der nichtverbrauchten Mittel bei Ausbildungshilfen

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 4. 1951 — II B 1 a
(Landesamt für Soforthilfe) Tgb.-Nr. 3752/9628/51

I. Der nachstehend in Anlage 1 wiedergegebene Erl. des Hauptamtes für Soforthilfe vom 21. März 1951 — Az. II A 770 — 24 — Tgb.-Nr. II A/376/51 wird zur Kenntnis und Beachtung bekanntgegeben. Den darin erwähnten Erl. des Hauptamtes für Soforthilfe vom 20. Juni 1950 — II A 770 Tgb.-Nr. 3049/50 habe ich mit Erl. vom 27. Juni 1950 — II B Tgb.-Nr. 3752 (nicht veröffentlicht) den in Frage kommenden Dienststellen zu geleitet.

Zum letzten Absatz des Erl. des Hauptamtes für Soforthilfe vom 21. März 1951 werden die Ämter gebeten, mit den Leitern der in Frage kommenden Schulen zu vereinbaren, daß jeder Antragsteller aus dem Kreis der Schüler in seinem Antrag angibt, ob er in einem Lehrverhältnis als Landwirtschaftslehrling steht. Bejahendenfalls hat der Antragsteller eine Bescheinigung des Amtes für Soforthilfe (nicht des Ausbildungsortes) beizubringen, in dessen Bezirk sein ständiger Wohnsitz bzw. der seines Erziehungsberechtigten liegt, ggf. wo er seinen dauernden Aufenthalt genommen hat. Aus der Bescheinigung muß ersichtlich sein, ob, in welcher Höhe und von welcher Stelle ihm bereits Beihilfen gewährt werden.

II. In den Anlagen 2 bis 4 wird nachstehend ferner der Erl. des Hauptamtes für Soforthilfe vom 21. März 1951 — Az. III A 770 — Tgb.-Nr. III/525/51 zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben. Hierzu wird angeordnet, daß nach jeweiligem Ablauf eines Bewilligungszeitraumes für die in Frage kommende Hilfsart von den Ämtern für Soforthilfe die erforderliche Nachweisung (Muster 1 oder 2) im Einvernehmen mit der zuständigen Amtskasse aufzustellen, dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises zur Prüfung und Mitzeichnung vorzulegen und bis zum 5. des dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem Regierungspräsidenten vorzulegen ist. Dieser prüft die Nachweisungen im Einvernehmen mit der Regierungshauptkasse und legt sie, ggf. nach Berichtigung, bis zum 15. des betr. Monats dem Landesamt für Soforthilfe vor.

Anlagen: 1 bis 4.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreise — Ämter für Soforthilfe —.

Anlage 1

Hauptamt für Soforthilfe
Der Präsident.
Az.: II A — 770 24 —
Tgb.-Nr. II A — 376 51 —

Bad Homburg v. d. H., den 21. März 1951
Terrassenstr. 1, Bürohaus II

An alle Landesämter für Soforthilfe
An alle Beauftragten des Hauptamtes bei den Landesämtern
Nachrichtlich den Landesämtern für Soforthilfe in der französischen Zone.

Betrifft: Ausbildungshilfe für Landwirtschaftslehrlinge während des vorübergehenden Besuches einer Schule oder Fachschule der Landwirtschaft, des Gartenbaues oder der Forstwirtschaft.

Bezug: Meine Weisung über Beihilfen zur Ausbildung von Lehrlingen und Anlernlingen in anerkannten Lehr- und Anlernberufen. Mein Erlaß II A 770 Tgb.-Nr. 3049:50 vom 20. Juni 1950, betr. Verfahren bei Umzug oder Tod des Beihilfeempfängers.

Landwirtschaftslehrlingen, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes der Lehrlingsbeihilfe vorübergehend eine Schule oder Fachschule der Landwirtschaft, des Gartenbaues oder Forstwirtschaft besuchen, ist grundsätzlich die gewährte Beihilfe von dem Amt für Soforthilfe des Ausbildungsortes, das für die Bewilligung dieser Beihilfe zuständig war, weiterzuzahlen. (Vgl. meinen Erlaß II A — 770 — Tgb.-Nr. 3049:50 vom 20. Juli 1950.)

Dem Lehrling kann jedoch für die Dauer des Schulbesuches unter voller Anrechnung der bereits gewährten Lehrlingsbeihilfe ein zusätzlicher Betrag bis zum Höchstsatz der für die betreffende Schule vorgesehenen Beihilfe zuerkannt werden.

Die Bewilligung und Auszahlung dieses zusätzlichen Betrages erfolgt durch das für den Sitz der Schule zuständige Amt für Soforthilfe, unter Benachrichtigung des Amtes für Soforthilfe, welches die Beihilfe für Lehrlinge und Anlernlinge gewährt.

Nach näherer Anordnung der Landesämter ist von jedem Landwirtschaftslehrling, der für den Schulbesuch eine Beihilfe beantragt, eine Bescheinigung des Amtes für Soforthilfe am Ausbildungsort zu fordern, aus der ersichtlich ist, ob, in welcher Höhe und von wem bereits eine Beihilfe gewährt wird.

In Vertretung: Dr. Conrad.

Anlage 2

Hauptamt für Soforthilfe
— Der Präsident —
Az. III A — 770 —
Tgb.-Nr. III/525/51

Bad Homburg v. d. H., den 21. März 1951

An die Landesämter für Soforthilfe der britischen und US-Zone

Nachrichtlich an:
die Landesämter für Soforthilfe der franz. Zone
den Herrn Kreispräsidenten, Lindau
den Bundesrechnungshof, Frankfurt a. M.
die Abt. II, im Hause

Betrifft: Ausbildungsbeihilfen; hier: Nachweis der nicht verbrauchten Mittel.

In dem Buchungsplan des Soforthilfefonds für das Rechnungsjahr 1951 ist bei einigen Ausbildungshilfen im Interesse einer weitgehenden Buchungsvereinfachung auf eine ins einzelne gehende Unterteilung verzichtet worden. Da ich jedoch für meine Planung genaue Unterlagen über die bei der Durchführung der verschiedenen Aktionen nicht verbrauchten Ausgabemittel benötige, ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof an, daß mir am Ende eines jeden Bewilligungszeitraumes für die Ausbildungshilfen „Hochschulen“, „Höhere Schulen“, „Fachschulen“ und „Landwirtschaftliche Schulen“ Nachweise nach anliegendem Muster 1, und zwar für jedes beteiligte Amt für Soforthilfe, vorzulegen sind. Dabei sind für „Fachschulen“ zwei Nachweisungen getrennt nach „Wohlfahrtspflege- und Jugendleiterschulen, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminaren und Krankenpflegeschulen“ sowie „Sonstigen Fachschulen“ einzureichen.

Für die Beihilfen für „Lehrlinge und Anlernlinge“ und für „Ärzte und Referendare“ sind Nachweisungen nach anliegendem Muster 2 vorzulegen.

Es erscheint notwendig, daß die Ämter für Soforthilfe die von ihnen zu führenden Haushaltsüberwachungslisten für die Ausbildungshilfen den Nachweisungsmustern entsprechend anpassen, um die erforderlichen Angaben jederzeit den HUL. entnehmen zu können. Dazu wird es nötig sein, bei den Beihilfen für „Lehrlinge und Anlernlinge“ und — soweit erforderlich — auch für die verschiedenen Schularten für jede Zuweisung (jeweils eine selbständige Aktion) einen besonderen Abschnitt in der HUL. zu schaffen.

Im Auftrage: Würfel.

Anlage 3

Muster 1

Nachweisung

Amt für Soforthilfe

Gesamtsumme (zugewiesene Haushaltsmittel Sp. 2)

Tatsächlich verausgabte Beträge (Summe Sp. 15)

Rest (nicht verbraucht)

..... DM

..... DM

..... DM

über Ausbildungshilfen für „.....-Schulen“, Kap. 3 Tit.

Bewilligungszeitraum vom bis

Name der Schule	Haushaltsoll = DM	Verausgabte Beträge												Insgesamt (Summe Spalte 3—14)
		April DM	Mai DM	Juni DM	Juli DM	Aug. DM	Sept. DM	Okt. DM	Nov. DM	Dez. DM	Jan. DM	Febr. DM	März DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Summe:														

Die Richtigkeit bescheinigt:

....., den

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

.....

(Name und Amtsbezeichnung)

....., den

(Name und Amtsbezeichnung)

Anlage 4

Muster 2

Amt für Soforthilfe

....., den 1951.

Nachweisung über Ausbildungshilfen für

„Lehrlinge und Anlernlinge“)

„Ärzte und Referendare“)) Kap. 3 Tit.

Bewilligungszeitraum vom bis

Zugewiesene Haushaltsmittel DM

im Bewilligungszeitraum verausgabte Mittel DM

Rest (nicht verbraucht) DM

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Die Aktionen für Ärzte und Referendare laufen einheitlich vom 1. Juni bis 31. Mai.

.....
(Name und Amtsbezeichnung)

Die Richtigkeit bescheinigt:

....., den

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

.....

(Name und Amtsbezeichnung)

— MBL NW, 1951 S. 542.

Umzugskosten bei Umzügen aus der Ostzone oder aus Berlin; hier: Umrechnungskurse

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 — B 2720 — 3972/IV

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat für den Bereich der Bundesverwaltung die Regelung getroffen, daß in DM-Ost bezahlte Rechnungen für den Transport, das Unterstellen von Möbeln usw. nach dem jeweiligen Berliner Wechselstubenkurs (Durchschnittskurs) abzurechnen sind.

Ich schließe mich dieser Regelung an und bitte, danach mit Wirkung vom 1. April 1951 zu verfahren. Für die zurückliegende Zeit verbleibt es bei den vorgenommenen Umrechnungen.

Die Festsetzung des jeweiligen maßgeblichen Durchschnittskurses wird monatlich im MBL NW. veröffentlicht.

Der mit o. a. Erl. bekanntgegebene Umrechnungskurs von 4 DM (Ost) : 1 DM (West) ist damit überholt.

Bezug: Mein RdErl. v. 23. 7. 1949 — B 2720 — 6427 IV (MBL NW. S. 835).

— MBL NW, 1951 S. 544.

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

Tarifvertragliche Vereinbarung für die Arbeiter, die unter den Geltungsbereich der TO. B fallen

RdErl. d. Finanzministers B 4260 — 3781/IV u. d. Innenministers II D 3 — 27.14/00 — 5377/51 v. 11. 4. 1951

A. Nachstehende tarifvertragliche Vereinbarung geben wir auszugsweise bekannt:

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird nachstehende Vereinbarung getroffen:

I.

Die in der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 31. Mai 1949 in Abschnitt II Abs. (1) aufgeführte Lohntabelle wird wie folgt geändert:

a) Die Stundenlöhne für den Vollohnempfänger der Lohngruppe C im 1. bis 3. Dienstjahr ohne zuschlagberechtigte Kinder betragen:

in Ortslohnklasse I	98 Dpf
" " II	94 "
" " III	90 "
" " IV	87 "
" " V	84 "

Die vorstehenden C-Löhne bilden die Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne in den Lohngruppen C + 10%, C + 15%, C + 20% und C + 30%.

b) In den Lohngruppen C + 40%, C + 50% und C + 60% errechnen sich die Stundenlöhne auf der Grundlage folgender C-Löhne:

in Ortslohnklasse I	94 Dpf
" " II	92 "
" " III	89 "
" " IV	86 "
" " V	84 "

c) Die sich aus a) und b) ergebenden Löhne sind aus der in der Anlage 1 beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieser Tarifvereinbarung bildet.

d) Weibliche Arbeiter erhalten bei gleicher Arbeit und entsprechender Leistung den Lohn eines männlichen Arbeiters, andernfalls 90 v. H. dieses Lohnes.

II.

Zu dem Gesamtstundenlohn (Stundenlohn einschließlich aller Zulagen und Zuschläge) der Lohngruppe C werden mit Wirkung vom 1. Februar 1951 folgende besondere Lohnzuschläge gewährt:

- | | |
|---------------------------------------|------|
| a) Lohngruppe C | 3 Pf |
| jedoch in den Ortslohnklassen V | 5 " |
| IV u. III | 4 " |
| b) Lohngruppe C + 10% | 2 " |
| jedoch in den Ortslohnklassen V | 5 " |
| IV u. III | 3 " |
| c) Lohngruppe C + 15% | 1 " |
| jedoch in den Ortslohnklassen V u. IV | 3 " |
| III | 2 " |
| d) C + 20% in der Ortslohnklasse V | 2 " |
| IV u. III | 1 " |
| e) C + 30% in der Ortslohnklasse V | 3 " |
| in den Ortslohnklassen IV u. III | 1 " |

III.

Bei einer allgemeinen Änderung des Ortsklassenverzeichnisses der Beamten können aus den unter II gewährten Sonderzulagen für die unteren Ortslohnklassen keine Ansprüche auf Gewährung entsprechender Zulagen in den neuen Ortslohnklassen erhoben werden.

IV.

Die Tarifvereinbarung vom 26. Januar 1951 über die Fortzahlung der befristeten Sonderzulage für Lohnempfänger wird mit dem Abschluß dieser Vereinbarung gegenstandslos.

V.

Soweit bisher günstigere Tarifregelungen bestanden haben, werden sie durch den Abschluß dieser Tarifvereinbarung nicht berührt.

VI.

VII.

Diese Tarifvereinbarung gilt ab 1. Februar 1951 bis auf weiteres.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

Anlage 1

Lohntabelle

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse				
		I	II	III	IV	V
		Stundenlohn Dpf	Stundenlohn Dpf	einschl. Dienstzeitzulage Dpf	Dpf	Dpf
C	1.—3. Jahr	98	94	90	87	84
	4.—5. Jahr	100	96	92	89	86
	6.—7. Jahr	102	98	94	91	88
	ab 8. Jahr	104	100	95	92	89
C + 10%	1.—3. Jahr	108	103	99	96	92
	4.—5. Jahr	110	105	101	98	94
	6.—7. Jahr	112	107	103	100	96
	ab 8. Jahr	114	109	105	102	98
C + 15%	1.—3. Jahr	113	108	104	100	97
	4.—5. Jahr	115	110	106	102	99
	6.—7. Jahr	118	112	108	104	101
	ab 8. Jahr	120	114	110	106	103
C + 20%	1.—3. Jahr	118	113	108	104	101
	4.—5. Jahr	120	115	110	106	103
	6.—7. Jahr	123	118	112	108	105
	ab 8. Jahr	125	120	114	110	107
C + 30%	1.—3. Jahr	127	122	117	113	109
	4.—5. Jahr	130	124	119	115	111
	6.—7. Jahr	132	127	122	118	113
	ab 8. Jahr	135	129	124	120	116
C + 40%	1.—3. Jahr	132	129	125	120	118
	4.—5. Jahr	135	132	128	122	120
	6.—7. Jahr	137	134	130	125	123
	ab 8. Jahr	140	137	133	127	125
C + 50%	1.—3. Jahr	141	138	134	129	126
	4.—5. Jahr	144	141	137	132	129
	6.—7. Jahr	147	144	139	134	131
	ab 8. Jahr	149	146	142	137	134
C + 60%	1.—3. Jahr	150	147	142	138	134
	4.—5. Jahr	153	150	145	141	137
	6.—7. Jahr	156	153	148	144	139
	ab 8. Jahr	159	156	150	146	142

B. Zur Ausführung der vorstehenden tarifvertraglichen Vereinbarung wird folgendes bestimmt:

1. Mit Wirkung vom 1. Februar 1951 treten außer Kraft und werden durch die vorstehende tarifvertragliche Vereinbarung ersetzt:

- Abschnitt II Abs. 1 der tarifvertraglichen Vereinbarung B vom 1. Juli 1949 (MBL. NW. S. 702),
- die tarifvertragliche Vereinbarung vom 26. Januar 1951 in Verbindung mit der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 10. Oktober 1950 (Ziff. I 2 unseres Erl. vom 14. Februar 1951 — MBL. NW. S. 148 — und Ziff. II unseres Erl. vom 28. Oktober 1950 — MBL. NW. S. 1060).

2. Die Lohnzuschläge unter Abschnitt II treten zum Gesamtstundenlohn (Stundenlohn einschließlich aller Zulagen und Zuschläge) hinzu. Es können also Zulagen und Zuschläge nicht von diesen Lohnzuschlägen zusätzlich berechnet werden. Die Lohnzuschläge werden mit den festen Beträgen neben dem Gesamtstundenlohn gewährt.

3. Pauschallöhne und Überstundenpauschvergütungen erhöhen sich um den Betrag, der sich durch Vervielfältigung des in Frage kommenden Lohnzuschlages mit der der Pauschalberechnung zu Grunde gelegten Stunden- bzw. Überstundenzahl ergibt.

4. Für die Arbeiter, auf die die StraTO., die TORAB. und der HL-Tarif angewendet werden, sowie für die Arbeiter in den Staatsforsten ergeht besondere Regelung.

5. Die Landesdienststellen haben die Löhne für die Zeiträume ab 1. Februar 1951 nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlen.

— MBl. NW. 1951 S. 545.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Versetzungen:

Regierungsrat E. Lemke am 15. April 1951 zur Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

— MBl. NW. 1951 S. 547.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 25. 4. 1951 — I/5 — 117 — 5/51

Nachstehende Sprengstofflizenz ist ab 1. April 1951 für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart u. Nummer:	Aussteller:
Wenzel, Franz Oberhausen	Lizenz- Gebraucherkl. 1 NRW 25/78 G 1	Bergamt Dinslaken- Oberhausen

— MBl. NW. 1951 S. 547.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 28. 4. 1951 — I/5 — 117 — 6/51

Nachstehende Sprengstofflizenz ist ab 1. April 1951 für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart u. Nummer:	Aussteller:
Huess, August Recklinghausen	Lizenz- Gebraucherkl. 1 NRW 15/56/50 G 1	Bergamt Recklinghausen 2

— MBl. NW. 1951 S. 547.

E. Arbeitsministerium

Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des Mantel-, Gehalts- und Lohntarifvertrages für den Einzelhandel von Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Arbeitsministers v. 18. 4. 1951 —
IVA 1 — XXV TA 5

Der Einzelhandelsverband Nordrhein-Provinz, Düsseldorf, Stiftsplatz 11, der Landesverband des Einzelhandels für Westfalen-Lippe e. V., Münster, die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Wallstr. 10, und die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Kavalleriestr. 1, haben beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen Mantel-, Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 17. November 1950 für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich:

- räumlich: Der Tarifvertrag gilt im Lande Nordrhein-Westfalen einschließlich Lippe.
- persönlich: Der Tarifvertrag erfaßt alle kaufmännischen und technischen Angestellten im Sinne des § 1 des Angestellten-Versicherungsgesetzes, die Werkmeister, die Lehrlinge sowie die gewerblichen Arbeitnehmer als Handwerker, Lagerarbeiter, Kraftfahrer, Kutscher, Fahrstuhlführer, Boten, Hausdiener, Pförtner und ähnlich beschäftigte Arbeitnehmer in Betrieben des Einzelhandels, den Einzelhandelsbetrieben angeschlossenen Hilfs- und Nebenbetrieben sowie Erfrischungsräumen und Küchen.
- fachlich: Für alle Betriebe des Einzelhandels, in denen unter Ausschaltung von Wiederverkäufern der Verkauf von Ware an den Verbraucher erfolgt. Der Tarifvertrag gilt auch für Arbeitnehmer
 - in Versandbetrieben des Einzelhandels,
 - in Filialbetrieben des Einzelhandels. Dazu gehören auch die Verkaufsstellen der Lebensmittelfilialbetriebe, aber nicht ihre Hauptverwaltungen, Nebenbetriebe und Läger;
 - in Betrieben des Einzelhandels und Handwerks, deren Schwerpunkt im Einzelhandel liegt.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des TVG vom 7. Juni 1949 (WiGBl. S. 89) hat der Bundesminister für Arbeit mir das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung des obigen Mantel-, Gehalts- und Lohntarifvertrages übertragen.

Einwendungen und sonstige Stellungnahmen zu der Allgemeinverbindlicherklärung können innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet beim Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Berger Allee 33, eingereicht werden.

(Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 80 v. 26. 4. 1951 S. 1.)

— MBl. NW. 1951 S. 547.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 25. 4. 1951 — III B 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
E. Bickmann, Kohlscheid, Oststr. 30	Lizenz- Gebraucherklasse 2 NRW/44/8/51 B vom 13. 3. 1951	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
A. Seiffert, Aachen, Junkersmühle 21	Lizenz- Gebraucherklasse 1 NRW/44/199 (49) G 1/50 v. 31. 8. 1950	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
A. Stollenwerk, Stolberg-Büsbach, Auf der Heide 22	Lizenz- Gebraucherklasse 1 NRW/44/178/49/50 G 1 v. 30. 9. 1950	Gewerbeaufsichts- amt Aachen

— MBl. NW. 1951 S. 548.

G. Kultusministerium

Katastergebühren in Naturschutzangelegenheiten

RdErl. d. Kultusministers v. 5. 4. 1951 —
III K 2 — 40/0 — 1953/50

Gemäß RdErl. des preußischen Finanzministers vom 9. Juli 1936 — KV 2. 443 (FMBl. S. 103) ist bestimmt worden, daß auf Grund des § 25 RNG für katasteramtliche Arbeiten, die zur Durchführung des Naturschutzes dienen, Gebührenfreiheit im Rahmen des Erl. des preußischen Finanzministers betr. Befreiung der zur Durchführung von Siedlungsverfahren dienenden Geschäften von den Katastergebühren vom 12. Januar 1923 — KV. 2. 1916 —

(FMBl. S. 46) insoweit zu gewähren ist, als die Gebühren nicht nach den näheren Bestimmungen der Landesbehörden als bare Auslagen anzusehen sind. Nachdem durch RdErl. des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. September 1949 — I 128 — 46 Nr. 1924/49 der Erl. vom 12. Januar 1923, der zeitweilig außer Kraft gesetzt war, wieder in vollem Umfange in Kraft gesetzt worden ist, nehme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister Veranlassung, darauf hinzuweisen.

Als bare Auslagen sind anzusehen und demgemäß zur Landeskasse zu vereinnahmen:

1. Die auf Grund der Abschnitte I—IV der Gebührenordnung der Katasterverwaltung vom 21. Dezember 1927 (FMBl. 1928 S. 5) berechneten Gebühren mit der Maßgabe, daß für die Prüfung und Beglaubigung vorgelegter Abzeichnungen, Auszüge und dgl., sowie für die Benutzung der Katasterdokumente zur Selbstentnahme der Abzeichnungen usw. Gebühren nicht erhoben werden.

2. Die Gebühren nach Ziff. 33—35 des Abschnitts V der Gebührenordnung für katasteramtliche Messungsarbeiten.

Nach Ziff. 67 der Gebührenordnung in der Fassung des Erl. vom 16. Februar 1942 — KV 2. 395 II/41 (Fin.-Min.u.Bes.Bl. S. 64) ist eine weitestgehende Gebührenbefreiung nicht gegeben.

Da durch die Entrichtung dieser baren Auslagen an die Katasterämter der Naturschutzverwaltung nicht unbeträchtliche Unkosten entstehen, empfiehlt es sich, daß die Naturschutzbehörden und — stellen die für Naturschutzangelegenheiten erforderlichen Katasterunterlagen durch eigenes Personal anfertigen lassen, da dann gemäß der o. a. Bestimmung Katastergebühren nicht erhoben werden.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

An die Naturschutzbehörden und -stellen im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 548.

Musterverordnungen für Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete

RdErl. d. Kultusministers v. 14. 4. 1951 — III K 2 Az. 40/2 Tgb.-Nr. 1340/51

Durch RdErl. d. Rfm.-Ob. Nat.Beh. — vom 2. Mai 1941 — N 814.00 — 40 — sind bei endgültiger Unterschutzstellung von Landschaftsteilen und -bestandteilen die Verordnungen nach den diesem beigelegten Mustern D

und E zu erlassen. Ich habe jedoch keine Bedenken, wenn bei neuen Verordnungen auf Grund der zwischenzeitlich in der Praxis gemachten Erfahrungen zweckentsprechende, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaltene Abweichungen vorgenommen werden. Der obige RdErl. bleibt sonst weiterhin in Kraft. Für Verordnungen über Naturschutzgebiete gilt Entsprechendes.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

An die Naturschutzbehörden und -stellen in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 549.

Notizen

Suche nach Erwin Schlecht

Mitt. d. Innenministers v. 25. 4. 1951 — I — 13.55 — P

Gesucht wird Erwin Schlecht, geboren am 23. Februar 1925 in Bistritz (Siebenbürgen). Schlecht soll angeblich im Jahre 1949 in Köln oder in der Nähe von Köln gewohnt haben.

Termin: 1. Juni 1951 (Fehlannonce nicht erforderlich).

An die Meldebehörden im Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 550.

Suche nach Charlotte Tempel

Mitt. d. Innenministers v. 27. 4. 1951 — I — 13.55 — P

Gesucht wird Frau Charlotte Tempel, geb. Richter, geboren am 21. Juni 1912 in Beuthen, sowie deren Tochter Doris Christa Tempel, geboren am 1. Oktober 1932 in Breslau.

Termin: 1. Juni 1951 (Fehlannonce nicht erforderlich).

An die Meldebehörden im Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 550.

Berichtigung

Betrifft: Gesetz über die Anerkennung von Nottrauungen. — RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1951 — I — 14.55 Nr. 361/51 — (MBl. NW. S. 365 ff.).

In dem o. a. RdErl. muß es auf S. 366 in Ziffer 6 in der 4. Zeile anstatt „Heiratsantrags“ richtig heißen „Heiratseintrags“.

— MBl. NW. 1951 S. 550.

